



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (271)

Hexenverfolgung

Von Jahr zu Jahr scheint hierzulande die Begeisterung für Halloween größer zu werden. Das aus den USA importierte Geister- und Gruselfest ist besonders bei Kindern beliebt, die nach Herzenslust maskiert Streiche spielen können. Das Spektakel soll ursprünglich von einem alten keltischen Ritus herrühren, dem zufolge das Ende des Sommers gefeiert wurde. Im Rahmen dieses Brauchtums wurden Freudenfeuer entfacht, die der Vertreibung böser Mächte und Geister dienen sollten. Aus diesem Grunde gehören bei der Halloweenfeier der Moderne Gruselmasken und gespenstische Kostüme zu der Grundausrüstung.

Auch wenn Hexen im Rahmen dieses Ereignisses bei den lieben Kleinen hoch im Kurs stehen, lassen sich die Großen eher ungern mit solchen in Verbindung bringen. Denn in aller Regel stellt es für kein Geschöpf der Damenwelt ein Kompliment dar, mit einer „Schwarzmagierin“ verglichen zu werden. Vielmehr wird durch die Bezeichnung als Hexe eine Beleidigung verwirklicht, die auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden kann. Dass es sich hierbei um kein Kavaliersdelikt handelt, wird durch einen älteren Beschluss des Landgerichts Mannheim deutlich. Gegenstand des Strafverfahrens war eine verbale und körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Damen türkischer Provenienz, die durch einen Hexenaberglauben hervorgerufen wurde. Die Geschädigte wurde von ihrer Landsfrau als Hexe bezeichnet und darüber hinaus mit einem Glaskrug am Kopf verletzt. Die Täterin war davon überzeugt, dass sie es tatsächlich mit einer Hexe zu tun hatte. Diese habe ihr – so die Überzeugungstäterin – über einen sog. „Hodcha“, einen Hexenbanner, vier Zaubersprüche (musca) besorgt, um eine gewisse Kälte ihres Ehemannes zu beseitigen. Die Besagte, die ihren Angaben zufolge nicht an Okulte glaubte, bestritt den angeblichen Hokuspokus und sah sich grundlos als Hexe verschrien. Der Amtsrichter stellte das Privatklageverfahren wegen Geringfügigkeit ein, jedoch konnte sich das Landgericht mit diesem Vorgehen nicht anfreunden. Denn eine geringe Schuld der Täterin konnte nicht festgestellt werden. Zweifellos sei der Hexenglaube im nahen Orient der Gegenwart außerordentlich weit verbreitet. Doch stehe es auch hierzulande kaum besser. Nach der letzten einschlägigen Umfrage (1973) glaubten 2% der Einwohner der Bundesrepublik fest an „Hexen“ und weitere 9% hielten Hexerei für möglich; in Süddeutschland gebe es sachverständigen Schätzungen zufolge kein Dorf ohne als Hexen verrufene Frauen. Es bestehe – so der Beschluss weiter – also kein Grund, die gleichen abergläubischen Vorstellungen „weit hinten in der Türkei“ anders und milder zu beurteilen. Die Verdächtigung als „Hexe“ sei auch für eine türkische Gastarbeiterin eine schwerwiegende Rufbeeinträchtigung, die sie in den Augen ihrer abergläubischen engeren Umwelt allmählich zur Verfemten und Geächteten mache, ständiger Feindschaft und Verfolgung aussetze und schließlich nicht selten schweren Misshandlungen oder gar

Tötung zum Opfer fallen lasse, wenn nicht rechtzeitig und wirksam abschreckend gegen die Verleumdung vorgegangen werde. Derartige Fälle, in denen Unschuldigen grundlos ein so schwerer Vorwurf angehängt werde, erforderten zum Schutz der Betroffenen notfalls nachhaltige Ahndung durch Strafgerichtsurteile.

Sofern man heutzutage nur einen Krug an den Kopf bekommt, kann man sich wohl glücklich schätzen. Früher musste eine „okulte“ Frau damit rechnen, auf dem Scheiterhaufen zu enden. Ein derartiges Schicksal in der eigenen Familie vor mehr als dreihundert Jahren nahm ein Fabrikant zum Anlass, keine Kirchensteuer für seine Mitarbeiter abzuführen. Er stellte beim Finanzamt mit einer äußerst abenteuerlichen Begründung den Antrag, ihn bis auf weiteres vom „aufgezwungenen Inkassodienst für kriminell tätig gewesene Religionsgesellschaften, hier speziell römisch-katholische und evangelische Religionsgesellschaft“, freizustellen. Zur Erklärung führte er an, dass zwei seiner Vorfahren im 17. Jahrhundert von der Kirche grausam gefoltert worden seien. Eine von diesen sei sodann am 23.2.1664 auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Die Erinnerung an die mehr als unmenschliche Behandlung im Glaubenswahn dieser Religionsgemeinschaften mache es ihm – so der Nachkomme erläuternd weiter – als direktem Nachfolger subjektiv unmöglich, Inkassodienst zur weiteren Bereicherung dieser Religionsgesellschaften zu leisten. Von einer Freistellung wollte aber sowohl die Finanzbehörde als auch das Finanzgericht München nichts wissen. Nach Auffassung des Letztgenannten seien weder die römisch-katholische noch die evangelische Kirche kriminelle Vereinigungen im Sinne des Strafgesetzbuchs, deren Gründung und Unterstützung unter Strafe gestellt werde. Es sei auch nicht möglich, den Kläger analog der einstweiligen Zurückstellung jüdischer Mitbürger vom Wehrdienst zeitweise vom „Inkassodienst“ freizustellen. Zu einer derartigen kollektiven Billigkeitsmaßnahme seien – wenn überhaupt – nur die Gläubiger der Kirchenumlagen befugt. Hinzu komme, dass die Vorfahrin – so der Senat belegend – nicht von der oder den Kirchen, sondern von der weltlichen Justiz eines Teilstaates des damaligen „Heiligen Römischen Reiches“ als „Hexe“ öffentlich verbrannt worden sei. Selbst wenn es sich aus heutiger Sicht um einen Unrechtsakt gehandelt haben dürfte, könnten die genannten öffentlich-rechtlichen Institutionen wohl kaum verpflichtet werden.

Ob diese Entscheidung (auch) auf finstere Einflüsse zurückzuführen ist, darf wahrlich bezweifelt werden. Unabhängig hiervon kann man sicherlich festhalten: Auch für die raue Brust gibt es Augenblicke, wo dunkle Mächte Melodien wecken.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de